

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

13.03.2024

**Geschäftszahl**

Ra 2022/03/0285

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie Ra 2020/22/0042 B 4. Juni 2020 RS 1 (hier: nur die beiden ersten Sätze)

**Stammrechtssatz**

Von der Frage der Genehmigung einer Erledigung (der Willensbildung, verkörpert in der Urschrift) ist jene der Frage der Bekanntgabe der Erledigung durch die Übermittlung (Zustellung) der schriftlichen Ausfertigung der Erledigung zu unterscheiden. Die behördeninterne Genehmigung der Entscheidung wird - seit der Novelle BGBl. 1990/357 - in Abs. 3, die Ausfertigung dieser Entscheidung an die Partei in Abs. 4 des § 18 AVG geregelt. Ein Mangel der Urschrift kann auch nicht durch eine fehlerfreie Ausfertigung saniert werden. Vielmehr kann eine Ausfertigung nur dann rechtliche Wirkungen zeitigen, wenn ihr eine gemäß § 18 Abs. 3 AVG genehmigte Erledigung (und nicht bloß ein Bescheidentwurf) zugrunde liegt. Fehlt es an einer solchen Genehmigung, liegt kein Bescheid vor (vgl. VwGH 15.10.2014, Ra 2014/08/0009).

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022030285.L09